

# Satzung

---

**Baugenossenschaft Friedenau  
der Straßenbahner eG.**

Holdermannstraße 60  
70567 Stuttgart

Telefon 0711 96781-0  
Telefax 0711 96781-30

[www.bg-friedenau.de](http://www.bg-friedenau.de)  
[info@bg-friedenau.de](mailto:info@bg-friedenau.de)

## Inhalt

	Seite
<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Firma und Sitz.....	3
<b>II. Gegenstand der Genossenschaft .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.....	3
<b>III. Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
§ 3 Mitglieder .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall .....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft.....	5
§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes.....	5
§ 11 Auseinandersetzung .....	5
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>6</b>
§ 12 Rechte der Mitglieder .....	6
§ 13 Wohnliche Versorgung der Mitglieder .....	7
§ 14 Überlassung von Wohnungen .....	7
§ 15 Pflichten der Mitglieder .....	7
<b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme .....</b>	<b>7</b>
§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben.....	7
§ 17 Kündigung weiterer Anteile .....	8
§ 18 Ausschluss der Nachschusspflicht .....	8
<b>VI. Organe der Genossenschaft .....</b>	<b>9</b>
§ 19 Organe.....	9
§ 20 Vorstand .....	9
§ 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft .....	10
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes .....	10
§ 23 Aufsichtsrat.....	11
§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates .....	11
§ 25 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates.....	12
§ 26 Sitzungen des Aufsichtsrates .....	12
§ 27 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	13
§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	13
§ 29 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern.....	13

---

§ 30	Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern .....	14
§ 31	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung .....	14
§ 32	Mitgliederversammlung.....	14
§ 33	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	14
§ 34	Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung.....	15
§ 35	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	16
§ 36	Mehrheitserfordernisse .....	16
§ 37	Auskunftsrecht.....	17
<b>VII.</b>	<b>Rechnungslegung .....</b>	<b>17</b>
§ 38	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses .....	17
§ 39	Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss .....	17
<b>VIII.</b>	<b>Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung.....</b>	<b>18</b>
§ 40	Rücklagen .....	18
§ 41	Gewinnverwendung .....	18
§ 42	Verlustdeckung.....	18
<b>IX.</b>	<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>18</b>
§ 43	Bekanntmachungen.....	18
<b>X.</b>	<b>Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband.....</b>	<b>19</b>
§ 44	Prüfung .....	19
<b>XI.</b>	<b>Auflösung und Abwicklung.....</b>	<b>19</b>
§ 45	Auflösung.....	19
	<b>Anlage zu § 16 (2) der Satzung .....</b>	<b>20</b>

















- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

### **§ 23 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 20 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 26 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.

### **§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.











- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 37 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## **VII. Rechnungslegung**

### **§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

### **§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss**

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.





## **Anlage zu § 16 (2) der Satzung**

### **Anlage zu § 16 (2) der Satzung**

Überlassung einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes

Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu leisten.

- Für eine Wohnung sind sieben Anteile
- Für Geschäftsräume sind sieben Anteile

als Pflichtanteile zusätzlich zu dem Pflichtanteil nach § 16 (2) Satz 1 der Satzung zu übernehmen.



In Anlehnung an die Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften des GdW  
Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.  
Ausgabe 2018